

## 142 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

18. 6. 1963

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1963  
über die Erhöhung der Wertgrenzen und  
Geldstrafen in den Strafgesetzen (Strafgesetz-  
novelle 1963).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Die in den Strafgesetzen festgesetzten, für die Beurteilung gerichtlich strafbarer Handlungen maßgebenden Beträge werden wie folgt erhöht:

Von 150 S auf 250 S, von 1500 S auf 2500 S, von 3000 S auf 5000 S, von 4000 S und von 5000 S auf 10.000 S, von 10.000 S auf 25.000 S und von 30.000 S auf 50.000 S.

### Artikel II.

(1) Folgende in gesetzlichen Vorschriften ziffernmäßig festgesetzte Geldbeträge werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Eineinhalbfache, die auf 1500 S, 15.000 S und 30.000 S lautenden Beträge jedoch jeweils auf 2500 S, 25.000 S und 50.000 S erhöht:

1. Die Obergrenzen aller auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen;

2. die Obergrenzen aller in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren angedrohten Geldstrafen;

3. der im § 376 der Strafprozeßordnung 1960 festgesetzte Betrag.

(2) Strafgesetzliche Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des Abs. 1 Z. 1 nicht berührt.

### Artikel III.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, wird geändert wie folgt:

1. Im § 241 hat der zweite Absatz zu lauten: „Die Geldstrafe beträgt mindestens 50 S.“;

2. im § 532 tritt an die Stelle des Betrages von 15.000 S der Betrag von 25.000 S.

### Artikel IV.

Das Strafanwendungsgesetz, StGBI. Nr. 148/1945, in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, wird geändert wie folgt:

1. In den §§ 2 und 3 tritt an die Stelle des Betrages von 900 S der Betrag von 1500 S;

2. im ersten Absatz des § 8 treten an die Stelle der Beträge von 30 S, 600.000 S und 75.000 S die Beträge von 50 S, 900.000 S und 120.000 S.

### Artikel V.

Im § 37 Abs. 1 des Geschwornen- und Schöffentestengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Obergrenze der Ordnungsstrafe mit 1800 S festgesetzt.

### Artikel VI.

Die Artikel I und II gelten nicht für die im Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, festgesetzten Wertgrenzen und Geldstrafen.

### Artikel VII.

(1) Artikel I und Artikel IV Z. 1 sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die zwar vor Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1962 begangen worden sind.

(2) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren nur deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil nach Abs. 1 an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine für ihn günstigere Bestimmung dieses Bundesgesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

### Artikel VIII.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Wertgrenzen, von deren Überschreitung die Qualifikation bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen oder die Anwendung eines höheren Strafsatzes abhängt, sowie die Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten, ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen wurden zuletzt durch die II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, dem Geldwert angepaßt. Demnach betragen die Wertgrenzen und Obergrenzen der Geldstrafen in Gesetzen aus der Zeit vor dem 13. März 1938 gegenwärtig das Sechsfache der in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Schillingbeträge. Die Wertgrenzen und Geldstrafen in Gesetzen aus der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem Inkrafttreten der Novelle sind durch die Novelle je nach dem, ob und wie weit bei Erlassung dieser Gesetze bereits auf die in den Jahren von 1945 bis 1952 eingetretene Geldentwertung Bedacht genommen worden war, im selben Ausmaß, in einem geringeren Ausmaß oder gar nicht erhöht worden.

Diese Regelung muß angesichts der seit dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1952 am 14. September 1952 eingetretenen weiteren Kaufkraftverminderung des Geldes als überholt angesehen werden. Auf der Basis eines (Alt-)Schillingpreises von 100 im März 1938 ergibt sich für den März 1963 für die Kleinhandels- beziehungsweise Verbraucherpreise eine Meßziffer von 861 (an Stelle des Kleinhandelsindex werden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt seit mehreren Jahren die Verbraucherpreisindices I und II errechnet; ein allgemein gültiger Einkommensindex besteht nicht). Es ist jedoch zu bedenken, daß diese Ziffer insofern kein zutreffendes Bild ergibt, als Delikte nur in Ausnahmefällen um jener Dinge willen begangen werden, die, wie etwa Brot, Milch, Verkehrstarife, Mietzins und dergleichen, den Index verhältnismäßig niedrig halten. Darüber hinaus soll durch die vorliegende Novelle ein Zustand erreicht werden, der für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes weitere Novellierungen in den hier interessierenden Bereichen entbehrlich macht.

All dies läßt es geboten erscheinen, die Erhöhung diesmal grundsätzlich auf Beträge vorzunehmen, die dem Neunfachen der im Jahre 1938 in Geltung gestandenen Sätze entsprechen, dort jedoch, wo dies bei den Wertgrenzen und den häufiger vorkommenden Obergrenzen von Geldstrafen zu befremdlichen oder doch sehr ungewohnten Zahlenbildern, wie etwa 2250 S oder 45.000 S führen würde, eine Verzehnfachung durchzuführen. Bezogen auf die durch die Strafgesetznovelle 1952 erreichten Sätze entspricht dies in dem einen Fall einer Erhöhung auf das

Anderthalbfache, im anderen Fall einer Erhöhung um zwei Drittel.

In zwei Fällen muß es jedoch im Verhältnis zu den durch die II. Strafgesetznovelle 1952 erreichten Sätzen zu einer stärkeren Erhöhung kommen. Es sind dies jene Wertgrenzen, die im Jahre 1952 nicht auf das Sechsfache, sondern nur auf das Vierfache der im Jahre 1938 in Geltung gestandenen Beträge erhöht worden sind, nämlich die für die Anwendung eines Strafsatzes von fünf bis zu zehn Jahren schweren Kerker (mit Ausschluß der Möglichkeit eines bedingten Strafnachlasses für Erwachsene) maßgebenden Wertgrenzen von derzeit 4000 S, die im § 182, und von 10.000 S, die in den §§ 179, 184, 203 und 205 c StG. aufscheinen. Diese Beträge sind seinerzeit deshalb nicht entsprechend erhöht worden, weil man der Ansicht war, daß infolge der durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse bewirkten allgemeinen Vermögensverminderung größere Vermögensschäden, die durch strafbare Handlungen entstehen, in ihrer Auswirkung auf die Betroffenen fühlbarer geworden seien als vor dem Kriege (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 609 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. GP., S. 4). Diese Erwägungen treffen jedoch gegenwärtig im Hinblick auf die seit dem Jahre 1952 eingetretene Hebung des Volkswohlstandes nicht mehr zu.

In § 25 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 6. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, findet sich eine für die Anwendung eines Strafsatzes von einem bis zu fünf Jahren maßgebende Wertgrenze von 5000 S. Berücksichtigt man bloß die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretene Kaufkraftänderung des Geldes, so erschiene eine Erhöhung dieser Wertgrenze auf das Zweieinhalbfache berechtigt. Da diese Wertgrenze aber in einer Zeit verhältnismäßig schnell sinkenden Geldwertes ohne Anlehnung an schon bestehende Wertgrenzen festgesetzt wurde, darf angenommen werden, daß der Gesetzgeber eine künftige Kaufkraftverminderung des Geldes wenigstens in geringerem Ausmaße schon vorweg berücksichtigt hat, so daß sich der Entwurf mit einer Verdoppelung der Wertgrenze begnügen kann (Art. I und Art. II Abs. 1 Z. 1).

Die Erhöhung soll sich im allgemeinen auch auf Wertgrenzen und Geldstrafen in Gesetzen aus der Zeit nach dem Inkrafttreten der II. Strafgesetznovelle 1952 beziehen, weil die betreffenden Beträge in diesen Gesetzen durchwegs unter Bedachtnahme auf das durch die II. Strafgesetznovelle 1952 im Bereiche der übrigen Strafgesetze herbeigeführte Betragsniveau festgesetzt oder aus älteren gleichartigen Gesetzen unverändert über-

nommen worden sind. So sind zum Beispiel die in § 45 des Weinggesetzes 1961, BGBl. Nr. 187, festgesetzten Geldstrafen ersichtlich denen der entsprechenden Strafbestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239 (in der Fassung des Art. IX der II. Strafgesetznovelle 1952), nachgebildet worden, und die nach § 2 Abs. 2 und 3 des Preistreibereigesetzes 1959, BGBl. Nr. 49, maßgeblichen Wertgrenzen entsprechen noch immer denjenigen Beträgen, die bereits nach dem Preistreibereigesetz 1950, BGBl. Nr. 92, maßgebend gewesen sind.

Es sollen daher vom Anwendungsbereich des Gesetzes lediglich die Wertgrenzen und Geldstrafen des im Jahre 1958 neu geschaffenen **F i n a n z s t r a f g e s e t z e s**, BGBl. Nr. 129, ausgenommen werden, zumal ein Eingriff in das seinerzeit wohl ausgewogene und unabhängig von den Wertgrenzen und Geldstrafen der übrigen Strafgesetze erstellte Gefüge dieses Gesetzes auch sonst im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig erscheint (Art. VI).

Der **M i n d e s t b e t r a g**, mit dem nach § 241 StG. eine gerichtliche Geldstrafe verhängt werden kann, beträgt nach der II. Strafgesetznovelle 1952 30 S. Dieser Betrag soll — wie dies auch die Strafrechtskommission für das künftige Strafgesetz einstimmig vorgeschlagen hat — auf 50 S erhöht werden (Art. III Z. 1).

Nach § 532 StG. in der Fassung des Art. III Z. 3 der II. Strafgesetznovelle 1952 beträgt die Verjährungszeit bei Vergehen und Übertretungen, die mit einer 15.000 S übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, nicht, wie sonst in der Regel, sechs Monate, sondern ein Jahr. Dieser Betrag soll nun in gleicher Weise wie nach Art. II Abs. 1 Z. 1 die gegenwärtig 15.000 S betragenden Obergrenzen der Geldstrafen, demnach auf 25.000 S erhöht werden (Art. III Z. 2).

Für den noch verbliebenen Geltungsbereich des **S t r a f a n w e n d u n g s g e s e t z e s**, StGBI. Nr. 148/1945, schlägt die Novelle im Sinne einer gleichmäßigen Regelung eine Änderung vor, die den für die Erhöhung von Wertgrenzen und Geldstrafen im allgemeinen herausgestellten Gesichtspunkten angepaßt ist (Art. IV).

In gleicher Weise wie die Obergrenzen der auf gerichtlich strafbare Handlungen angedrohten Geldstrafen sollen auch die Obergrenzen der in den Gesetzen über das strafgerichtliche Verfahren ziffernmäßig festgesetzten Geldstrafen (Ordnungs-, Zwangs- und Mutwillenstrafen) erhöht werden (Art. II Abs. 1 Z. 2).

Im § 37 Abs. 1 des Geschwornen- und Schöffentestengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, in seiner derzeit geltenden Fassung, ist für den Fall, daß Geschworne oder Schöffen, ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Ver-

handlung oder Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, die Verhängung einer Ordnungsstrafe (Geldstrafe) vorgesehen. Die Obergrenze dieser Ordnungsstrafe soll nun mit den Obergrenzen der Geldstrafen gleichgezogen werden, die nach den §§ 119 und 159 der Strafprozeßordnung gegen Sachverständige und Zeugen angedroht sind, die einer gerichtlichen Vorladung ungerechtfertigt nicht Folge geleistet haben. Diese Obergrenzen betragen gemäß Art. II Abs. 1 Z. 2 des vorliegenden Entwurfes 1800 S; in dieser Höhe soll daher auch die Obergrenze des § 37 des Geschwornen- und Schöffentestengesetzes festgesetzt werden. Damit wäre eine Übereinstimmung wiederhergestellt, die bis zum Inkrafttreten des Geschwornen- und Schöffentestengesetzes bestanden hat (Art. V).

Nach § 376 StPO. 1960 kann die öffentliche Aufforderung an unbekannte Eigentümer eines bei einem Beschuldigten gefundenen Gutes im Wege eines Sammelediktes erlassen werden, wenn das Gut weniger als 600 S wert ist. Dieser Betrag soll nun auf 900 S erhöht werden (Art. II Abs. 1 Z. 3).

Nach der **Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g** des Art. VII Abs. 1 sollen die die Erhöhung von Wertgrenzen betreffenden Bestimmungen der Novelle (Art. I und Art. IV Z. 1) auch auf strafbare Handlungen anzuwenden sein, die zwar vor dem Beginn ihrer Wirksamkeit, aber nach dem 31. Dezember 1962 begangen worden sind. Eine weiter zurückgreifende oder überhaupt unbeschränkte Rückwirkung hätte den Nachteil, daß auf zwei strafbare Handlungen gleicher Art, die zwar gleichzeitig begangen worden sind, aber nicht zugleich abgeurteilt werden, unter Umständen verschiedenes Recht angewendet werden müßte. Wie die Erfahrung zeigt, begünstigt eine solche weitergehende Rückwirkung zusätzlich nur eine kleine Gruppe von Tätern, und zwar gerade jene, die es verstanden, sich längere Zeit hindurch der Strafverfolgung zu entziehen, oder wirkt sich in Fällen aus, in denen die Beendigung des Strafverfahrens, sei es durch das Verhalten des Täters, sei es aus anderen Ursachen, eine Verzögerung erlitten hat. Eine beschränkte Rückwirkung ist hingegen deshalb angezeigt, weil in Anbetracht der durchschnittlichen Dauer einschlägiger Strafverfahren derzeit der überwiegende Teil der zwischen dem 1. Jänner 1963 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle strafällig Gewordenen noch nicht abgeurteilt sein dürfte und daher der Begünstigung durch die Novelle noch teilhaftig werden kann.

Die Bestimmungen des Art. II Abs. 2, des Art. VII Abs. 2 und des Art. VIII stimmen im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften der II. Strafgesetznovelle 1952 wörtlich überein.